

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

43. Stück, 03.12.1931

Geseßblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLVII. Band. (Ausgegeben den 3. Dez. 1931.) 43. Stück.

Inhalt:

Nr. 115. Bekanntmachung des Ministeriums der Kirchen und Schulen vom 13. November 1931, betreffend die Ordnung der Reifeprüfung an den höheren Schulen (Vollanstalten) des Freistaates Oldenburg.

Nr. 115.

Bekanntmachung des Ministeriums der Kirchen und Schulen, betreffend die Ordnung der Reifeprüfung an den höheren Schulen (Vollanstalten) des Freistaates Oldenburg.

Oldenburg, den 13. November 1931.

Unter Aufhebung der bisher geltenden Bestimmungen wird nachstehende Ordnung der Reifeprüfung (R. Pr. D.) an den höheren Schulen (Vollanstalten) des Freistaats Oldenburg erlassen.

Oldenburg, den 13. November 1931.

Ministerium der Kirchen und Schulen.

Cassebohm.



**Ordnung der Reifeprüfung
an den höheren Schulen (Vollanstalten)**
(Reifeprüfungsordnung [R. Pr. D.]).

§ 1.

Zweck der Prüfung.

Zweck der Reifeprüfung ist, zu ermitteln, ob der Schüler diejenige Reife erlangt hat, die den Zielforderungen der von ihm besuchten höheren Schule entspricht.

§ 2.

Maßstab zur Erteilung des Reifezeugnisses.

Neben sittlicher und allgemeiner geistiger Reife werden bestimmte Kenntnisse und Leistungen verlangt, die der Schüler teils im Unterrichte, teils in der Prüfung nachzuweisen hat. Den Maßstab für die Beurteilung bilden die Zielforderungen der Lehrpläne.

§ 3.

Zusammensetzung
des Prüfungsausschusses.

1. Der Prüfungsausschuß besteht aus dem Regierungsvertreter als Vorsitzendem, dem Direktor der Schule und denjenigen Lehrern, die in der obersten Klasse mit dem Unterrichte in den wissenschaftlichen Fächern betraut sind. Bei den Schulen, für die das Zeichnen zu den Pflichtfächern der Oberstufe gehört, kommt der Lehrer hinzu, der den Zeichenunterricht in der obersten Klasse erteilt.
2. Bei städtischen Schulen ist der Schulvorstand befugt, aus seiner Mitte einen Vertreter zum Mitgliede des Prüfungsausschusses zu ernennen. Dieses ist stimmberechtigt bei der Prüfung von Schülern der

Schule. Die Ernennung erfolgt jedesmal für die Amtsdauer des Schulvorstandes und ist dem Ministerium rechtzeitig anzuzeigen.

3. Das Ministerium kann den Direktor der Schule für die ganze Prüfung oder für deren mündlichen Teil zum Regierungsvertreter bestellen; in diesem Falle hat er bei seiner Unterschrift auch den besonderen Auftrag zu vermerken.
4. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und alle als Zuhörer anwesenden Lehrer sind hinsichtlich sämtlicher Prüfungsverhandlungen zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

§ 4.

Meldung und Zulassung zur Prüfung.

1. Der Reifeprüfung dürfen sich die Schüler in der Regel nicht früher als gegen den Schluß des zweiten Halbjahres ihrer Zugehörigkeit zum obersten Jahrgang (Oberprima) unterziehen.
2. Ausnahmsweise kann die Zulassung zur Prüfung schon im ersten Halbjahre des Besuchs der Oberprima erfolgen.
3. Schüler aus anderen Ländern des Deutschen Reiches, die später als mit dem Beginn des drittobersten Jahrgangs (der Obersekunda) in eine Vollanstalt des Freistaats Oldenburg eintreten, ohne durch die Staatsangehörigkeit oder durch den jeweiligen Wohnort ihrer Eltern oder deren Stellvertreter darauf angewiesen zu sein, hat der Direktor schon vor dem Eintritte in die Schule darauf aufmerksam zu machen, daß sie die dem Reifezeugnisse verliehenen Berechtigungen nur dann durch die Ablegung der Prüfung erwerben, wenn ihnen von der Unterrichtsverwaltung des Landes, dem sie angehören, vorher die Erlaubnis dazu erteilt worden ist. Diese Erlaubnis ist recht-



zeitig einzuholen; ein Vermerk über ihre Ertheilung ist in das Reisezeugnis aufzunehmen (§ 13, 6).

4. Wenn ein Primaner die Schule wechselt, so entscheidet das Ministerium, ob ihm für die Meldung zur Reiseprüfung das Halbjahr, in welches oder an dessen Schluß der Wechsel der Schule fällt, auf die Lehrzeit der Prima anzurechnen ist. Diese Entscheidung ist unmittelbar beim Eintritt des Schülers in die neue Schule durch deren Direktor unter Darlegung der für den Wechsel geltend gemachten Gründe zu beantragen.

Die Anrechnung ist zu versagen, wenn der Primaner die Schule gewechselt hat, um sich einer Schulstrafe zu entziehen, oder wenn er wegen Übertretung der Schulordnung von der Schule entfernt worden ist. In dem zuletzt bezeichneten Falle darf jedoch ausnahmsweise, auf einstimmigen Antrag des Direktors und der zum Prüfungsausschuß gehörenden Lehrer, die Anrechnung durch das Ministerium nachträglich genehmigt werden, wenn der Primaner sich seit dem Wechsel der Schule in jeder Hinsicht tadellos geführt hat und auch sonst über seine Reise keinerlei Zweifel bestehen.

5. Hat ein Primaner den Besuch derselben Schule zeitweilig unterbrochen oder tritt ein Schüler später als mit Beginn des Lehrgangs der Prima in diese ein, so ist gleichzeitig mit der Genehmigung zum Wiedereintritt oder Eintritt die Entscheidung des Ministeriums darüber einzuholen, wann er sich frühestens zur Reiseprüfung melden darf.

6. Die Meldung zur Reiseprüfung hat rechtzeitig vor dem Schlusse des Schulhalbjahrs beim Direktor zu erfolgen. Dabei ist, sofern den Schülern unter den schriftlichen Prüfungsfächern die Wahl freisteht (§ 5, 2), das Fach anzugeben, aus dem sie eine Arbeit anzufertigen wünschen.

7. In einer Sitzung, die von dem Direktor mit den dem Prüfungsausschuß angehörenden Lehrern abzuhalten ist, werden die Urteile über die Klassenleistungen der Schüler, die sich gemeldet haben, in sämtlichen Lehrgegenständen unter Verwendung der für die Prüfungsleistungen vorgeschriebenen Zeugnisgrade (§ 8, 1) zusammengestellt, die Urteile, die in die Reifezeugnisse unter Betragen und Fleiß aufgenommen werden sollen, entworfen und Gutachten darüber abgefaßt, ob diese Schüler nach ihren Leistungen und nach ihrer sittlichen Haltung den Zielforderungen der Schule entsprechen. In den Gutachten soll die Persönlichkeit der Schüler soweit als möglich gewürdigt werden; dabei sind auch hervorragende Eigenschaften und Leistungen auf dem Gebiete der künstlerischen und technischen Fächer und der Leibesübungen hervorzuheben; gehören die Fachlehrer dem Prüfungsausschuß nicht an, so haben sie ihm ein schriftliches Gutachten für diesen Zweck einzureichen.
8. Hat ein Schüler nach einstimmigem Urteile die erforderliche Reife in geistiger oder sittlicher Hinsicht noch nicht erreicht, so ist er von der Reifeprüfung zurückzuweisen. Die Begründung dieses Beschlusses ist in die Niederschrift aufzunehmen.
9. Bei den anderen Schülern ist das Gutachten mit der bestimmten Angabe abzuschließen, ob ihre Reife als „zweifellos“ oder „nicht zweifellos“ anzusehen ist.
10. Der Direktor hat dem Ministerium bei Osterprüfungen spätestens bis zum 15. Januar, bei Herbstprüfungen spätestens bis zum 15. Juli einzureichen:
 - a) ein Verzeichnis aller Schüler, die nach ihrem Klassenalter zur Meldung befugt sind,
 - b) ein Verzeichnis derjenigen Schüler, die sich gemeldet haben, mit den erforderlichen Angaben über

ihre Person (s. Z. 11) und dem Gutachten gem. Z. 7—9,

c) eine Übersicht der Urteile über Klassenleistungen, Handschrift, Betragen und Fleiß,

d) die Niederschrift über die Sitzung des Prüfungsausschusses gem. Z. 7.

Findet keine Prüfung statt, so ist dies bis zu demselben Zeitpunkt dem Ministerium anzuzeigen.

11. In dem Verzeichnisse (Z. 10 b) sind zu dem Namen jedes Schülers folgende Spalten auszufüllen: Tag und Ort der Geburt, Bekenntnis (oder Religion), Stand und Wohnort des Vaters (bei Nichtoldenburgern mit Angabe des Landes), Dauer des Aufenthaltes auf der Schule überhaupt und in der Prima und Oberprima insbesondere (bei Schülern, die die Schule nicht von der untersten Klasse an besucht haben, Angaben über ihre Vorbildung) und Beruf, den der Schüler zu erwählen gedenkt. Handelt es sich um eine Wiederholung der Prüfung, so ist das hervorzuheben; ebenso ist unter Bezugnahme auf die betreffenden Verfügungen anzugeben, ob der in Z. 3, 4 oder 5 vorgesehene Fall vorliegt.

In der Übersicht (Z. 10 c) ist gegebenenfalls zu vermerken, aus welchem Grunde der Schüler an einem Unterrichtsfache nicht teilgenommen hat.

12. Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet das Ministerium.

§ 5.

Art und Gegenstände der Prüfung.

1. Die Reifeprüfung zerfällt in einen schriftlichen und einen mündlichen Teil.
2. Zur schriftlichen Prüfung gehören bei allen Schulen ein deutscher Aufsatz und die Bearbeitung von vier Aufgaben aus verschiedenen Gebieten der Mathematik.

Dazu kommen

- a) bei den Gymnasien: eine Übersetzung aus dem Lateinischen und entweder eine Übersetzung aus dem Griechischen oder eine Übersetzung aus dem Englischen (Französischen) oder die Bearbeitung einer Aufgabe aus den Naturwissenschaften;
- b) bei den Realgymnasien: entweder je eine Arbeit in englischer und in französischer Sprache oder an Stelle einer dieser Arbeiten entweder eine Übersetzung aus dem Lateinischen oder die Bearbeitung einer Aufgabe aus den Naturwissenschaften;
- c) bei den Oberrealschulen und Mädchen-Oberrealschulen: eine Arbeit in englischer oder in französischer Sprache und die Bearbeitung einer Aufgabe aus den Naturwissenschaften;
- d) bei den Deutschen Oberschulen: eine Arbeit in englischer Sprache und die Bearbeitung einer Aufgabe aus den Naturwissenschaften;
- e) bei den Mädchen-Realgymnasien: eine Arbeit in englischer (französischer) Sprache und eine Übersetzung aus dem Lateinischen;
- f) bei den Oberlyzeen: je eine Arbeit in englischer und in französischer Sprache.

An den Schulen mit freier Unterrichtsgestaltung ist auf jeden Fall eine der vier Arbeiten aus dem Fache anzufertigen, in dem erhöhte Zielleistungen nachzuweisen sind; im übrigen richtet sich die Auswahl der nicht allgemein verbindlichen schriftlichen Prüfungsfächer nach den sonst von den Schülern gewählten Pflichtlehrgängen. An den Gymnasien und Realgymnasien (ebenso an den Mädchen-Realgymnasien) kommen jedoch Chemie und Biologie, an den Oberrealschulen (desgleichen an den Mädchen-Oberrealschulen und den Deutschen Oberschulen) Biologie nur dann als

schriftliches Prüfungsfach in Betracht, wenn die Prüflinge zwei Jahre lang an einem Lehrgange oder an besonderen Übungen in dem betreffenden Fache teilgenommen haben. Im übrigen können Schüler, die nicht an einem naturwissenschaftlichen Lehrgange teilgenommen haben, sich unter mehreren naturwissenschaftlichen Fächern, die für die schriftliche Prüfung in Betracht kommen, dasjenige wählen, aus dem sie eine Arbeit anfertigen wollen; das gewählte Fach ist bei der Meldung anzugeben (§ 4, 6). In der Mathematik sind den Lehrgangsteilnehmern, sofern sie erhöhte Zielleistungen nachzuweisen haben, wenigstens zwei von den vier Aufgaben aus den im Lehrgange behandelten Gebieten zu stellen. An die Stelle einer rein schriftlichen naturwissenschaftlichen Arbeit kann bei Teilnehmern an einem Lehrgange auch ein selbständiger Versuch mit knapper schriftlicher Darstellung treten. Für Schüler der Gymnasien, die im Lateinischen erhöhte Zielleistungen nachzuweisen haben, kann auch eine Arbeit (Übertragung eines deutschen Originaltextes oder freie Arbeit über einen im Lehrgang behandelten Gegenstand) vorgeschlagen werden.

3. Zu den unter 2 genannten Arbeiten kommen noch Übersetzungen aus den wahlfreien Fremdsprachen hinzu, falls der Schüler ein Zeugnis über seine Leistungen in dem betreffenden Wahlfache wünscht.
4. Gegenstände der mündlichen Prüfung sind an allen Schulen christliche Religionslehre, Geschichte, Erdkunde, Mathematik und Naturwissenschaften; außerdem
 - a) an den Gymnasien: Lateinisch, Griechisch und Englisch (Französisch),
 - b) an den Realgymnasien: Lateinisch, Englisch und Französisch,

c) an den Oberrealschulen und Oberlyzeen: Englisch und Französisch,

d) an den Deutschen Oberschulen: Englisch und Lateinisch.

Dazu kommen gegebenenfalls die unter 3. 3 bezeichneten Fächer.

Der Regierungsvertreter kann außerdem auch in einem Fache, für das nur eine schriftliche Prüfung vorgeschrieben ist, eine mündliche Prüfung anordnen, falls die Prüfungsarbeit mit den Klassenleistungen nicht übereinstimmt oder überhaupt ein Zweifel über den zu erteilenden Zeugnisgrad besteht.

5. An den Gymnasien, Realgymnasien und Oberrealschulen ist bei den Fächern, aus denen ein Schüler den Pflichtlehrgang gewählt hat, das im Lehrgange behandelte Gebiet besonders zu berücksichtigen.

6. Die Prüfung in der Religionslehre beschränkt sich auf die Schüler, die an dem von der Schule eingerichteten Religionsunterrichte der Oberprima teilgenommen haben.

7. An den Gymnasien, Realgymnasien und Oberrealschulen kann an die Stelle der mündlichen Prüfung in derjenigen neuen Fremdsprache, in der nicht schriftlich geprüft wird, mit Genehmigung des Regierungsvertreters die mündliche Prüfung aus einem Gebiete treten, das Gegenstand eines Lehrganges von wenigstens einjähriger Dauer gewesen ist, aber nicht zu den Pflichtfächern der Schulart gehört. Die Prüfung erstreckt sich auf den im Lehrgange behandelten Stoff.

8. Ist im Lehrplane der Oberstufe einer Schule das Englische oder das Französische durch eine andere neue Fremdsprache ersetzt, so tritt diese auch in der Prüfung überall an die Stelle der ersetzten Sprache.

§ 6.

Schriftliche Prüfung.

Stellung der Aufgaben.

1. Im Deutschen werden drei Aufgaben zur Wahl gestellt; dasselbe kann in den einzelnen naturwissenschaftlichen Fächern geschehen. Im übrigen erhalten alle Schüler dieselben Aufgaben.
2. Die Aufgaben sind so zu bestimmen, daß sie in Art und Schwierigkeit die Klassenaufgaben der Prima im Kernunterricht oder in den Lehrgängen in keiner Weise überschreiten; sie dürfen aber nicht einer der bereits bearbeiteten Aufgaben so nahe stehen, daß ihre Bearbeitung aufhört, den Wert einer selbständigen Leistung zu haben. Stehen sie in näherer Beziehung zu den in der Klasse gelesenen Schriftwerken, so ist jedesmal anzugeben, wann das betreffende Schriftwerk gelesen worden ist.
3. Für die Übersetzungen aus den Fremdsprachen sind aus den als Lesestoff der Prima im Kernunterricht oder in den Lehrgängen geeigneten Schriftwerken Abschnitte zu wählen, die in der Schule nicht gelesen und von besonderen Schwierigkeiten frei sind. Für die schriftliche Prüfung in den wahlfreien Fremdsprachen (§ 5, 3) sind leichtere, noch nicht gelesene Abschnitte aus geeigneten Schriftwerken (für Hebräisch aus dem Alten Testamente) zu wählen. Bei allen Übersetzungen aus einer Fremdsprache ist die sprachliche Erklärung (Satzbau, Einzelformen) von etwa 8 bis 10 Stellen zu verlangen, die in den Vorschlägen für die Aufgaben zu bezeichnen sind.
4. Für den deutschen Aufsatz sind sechs Aufgaben aus wenigstens drei, für jedes naturwissenschaftliche Fach drei Aufgaben aus wenigstens zwei verschiedenen Ge-

bieten, für die mathematische Arbeit drei Gruppen von je vier Aufgaben aus verschiedenen Gebieten, für alle übrigen Arbeiten je drei Aufgaben vorzuschlagen, und zwar in allen Fächern, in denen Gruppen mit verschiedenen Lehrzielen gebildet sind, für jede dieser Gruppen. Für die Teilnehmer an Pflichtlehrgängen mit erhöhter Zielleistung macht der Fachlehrer, der den Lehrgang abgehalten hat, die Vorschläge, gegebenenfalls (vergl. § 5, 2 Abs. 3) in Gemeinschaft mit dem Fachlehrer, der den Kernunterricht erteilt hat. Hilfen, die den Prüflingen gegeben werden sollen, sind am Rande anzugeben. Die Fachlehrer der obersten Klasse haben ihre Vorschläge mit Namensunterschrift dem Direktor vorzulegen. Nachdem dieser sie genehmigt und ebenfalls unterschrieben hat, sendet er sie spätestens vierzehn Tage vor Beginn der von ihm anberaumten schriftlichen Prüfung dem Regierungsvertreter ein. Dabei sind die Aufgaben für jedes Fach in einen offenen Briefumschlag aus undurchsichtigem Papier zu legen, der den Namen der Schule, die Bezeichnung des Faches und gegebenenfalls den Vermerk, ob die Aufgaben für Schüler oder Nichtschüler bestimmt sind, enthalten muß; die einzelnen Umschläge sind in versiegeltem Umschlage, auf dem der Name der Schule und der Beginn der schriftlichen Prüfung angegeben sein muß, einzusenden.

5. Rechtzeitig vor Beginn der schriftlichen Prüfung sendet der Regierungsvertreter die Aufgaben mit Bezeichnung der von ihm getroffenen Wahl zurück, für jedes Fach unter besonderem Verschlusse, der erst unmittelbar vor Anfertigung der einzelnen Prüfungsarbeiten vor den Augen der Prüflinge zu lösen ist.

6. Der Regierungsvertreter ist befugt, statt aus den vorgeschlagenen Aufgaben zu wählen, andere Vorschläge einzufordern oder auch selbst Aufgaben zu stellen.

7. Es ist Pflicht des Prüfungsausschusses, insbesondere der die Aufgaben stellenden Fachlehrer und des Direktors, dafür zu sorgen, daß die Aufgaben für die schriftliche Prüfung den Schülern erst beim Beginn der betreffenden Arbeit bekannt werden; jede vorherige Andeutung über die Aufgaben ist streng zu vermeiden.

§ 7.

Bearbeitung der schriftlichen Aufgaben.

1. Die Bearbeitung der Aufgaben erfolgt nach Anordnung des Direktors in einem geeigneten Raume der Schule unter der ständigen Aufsicht von Lehrern, die dem Prüfungsausschuß angehören. Diese haben über den Verlauf der schriftlichen Prüfung eine Niederschrift aufzunehmen (s. § 12, 3).

2. Für den deutschen Aufsatz und für die mathematische Arbeit werden je fünf und eine halbe, für die Arbeiten aus dem Gebiete der Fremdsprachen und der Naturwissenschaften, soweit diese Fächer Gegenstand eines Pflichtlehrgangs gewesen sind, je vier Vormittagsstunden, für alle anderen schriftlichen Arbeiten je drei Stunden bestimmt; tritt an die Stelle einer rein schriftlichen naturwissenschaftlichen Arbeit ein selbständiger Versuch mit schriftlicher Darstellung (§ 5, 2 Abs. 3), so werden hierfür fünf Stunden gewährt.

Die Arbeitszeit ist im allgemeinen von dem Abschlusse der Niederschrift der Aufgaben an zu rechnen; beim deutschen Aufsatz und gegebenenfalls bei der naturwissenschaftlichen Arbeit wird für die Wahl der Aufgabe eine Viertelstunde Zeit gewährt, die nicht in die Arbeitszeit einzurechnen ist; bei deren Beginn ist dem beaufsichtigenden Lehrer von jedem Prüfling anzugeben, welche Aufgabe er gewählt hat, und ein

entsprechender Vermerk in die Niederschrift aufzunehmen.

3. Die Arbeitszeit (§. 2) darf nicht durch eine Pause unterbrochen werden.
4. In den Arbeitsraum dürfen keine anderen als die folgenden Hilfsmittel mitgebracht werden: für die Arbeiten aus dem Gebiete der Fremdsprachen ein Wörterbuch (jedoch kein deutsch-fremdsprachliches), sofern die Benutzung eines solchen beantragt und genehmigt ist, für die mathematischen und naturwissenschaftlichen Arbeiten die im Unterrichte benutzten Logarithmentafeln, Formelsammlungen und Tabellen und für alle Arbeiten in deutscher Sprache das amtliche Regel- und Wörterverzeichnis. Die für die deutschen Aufsätze aus dem Schrifttum und die etwa für fremdsprachliche Arbeiten nötigen Textausgaben sind bei Beginn der betreffenden Arbeit vom Fachlehrer auszugeben.
5. Die Texte für die Übersetzungen in die Fremdsprachen sind zu diktieren, die für die Übersetzungen aus den Fremdsprachen sind den Prüflingen im Druck oder in geeigneterervielfältigung vorzulegen und dazu nur die vom Regierungsvertreter genehmigten Übersetzungshilfen zu diktieren.
6. Werden während der Bearbeitung der Aufgaben noch weitere Hilfen gegeben, so ist das in der Niederschrift (§ 12, 3) anzumerken und die gegebene Hilfe am Rande der Aufgabe nachzutragen.
7. Wer mit seiner Arbeit fertig ist, hat sie dem beaufschlagenden Lehrer abzugeben und den Arbeitsraum zu verlassen.
Wer nach Ablauf der vorschriftsmäßigen Zeit mit seiner Arbeit nicht fertig ist, hat sie unvollendet abzugeben.

In jedem Falle ist von den fertigen wie von den unvollendeten Arbeiten außer der Reinschrift der Entwurf und jede sonstige Aufzeichnung abzuliefern.

8. Wer bei der schriftlichen Prüfung sich der Benutzung unerlaubter Hilfsmittel, einer Täuschung oder eines Täuschungsversuches schuldig macht oder anderen dazu behilflich ist, wird von der weiteren Prüfung ausgeschlossen; erfolgt die Entdeckung erst nach Vollendung der Prüfung, so wird ihm das Prüfungszeugnis vorenthalten. Auch kann von dem Prüfungsausschuß das bereits übergebene Prüfungszeugnis zurückgenommen oder für ungültig erklärt werden. Die in solcher Weise Bestraften sind hinsichtlich der Wiederholung der Prüfung denjenigen gleichzustellen, die die Prüfung nicht bestanden haben (§ 14). Wer sich einer Täuschung oder eines Täuschungsversuchs auch bei der Wiederholung der Prüfung schuldig macht, kann von der Zulassung zur Reifeprüfung überhaupt ausgeschlossen werden. Hierüber entscheidet das Ministerium.

9. Wenn eine Täuschung oder ein Täuschungsversuch vorzuliegen scheint, so ordnet zunächst der Direktor im Einvernehmen mit den dem Prüfungsausschuß angehörenden Lehrern das Erforderliche an. Läßt sich eine Täuschung nicht nachweisen, so ordnet der Direktor bei erheblichen Zweifeln an der Selbständigkeit einer Leistung nach Beratung mit den dem Prüfungsausschuß angehörenden Lehrern die Anfertigung einer weiteren Prüfungsarbeit an, wobei eine der vom Regierungsvertreter nicht gewählten Aufgaben (§ 6, 4 und 5) zu stellen ist. Bestätigt sich dagegen der Verdacht, so ist sofort der Antrag auf Ausschluß des Schülers bei dem Regierungsvertreter zu stellen. Wird der Antrag nicht genehmigt, so hat der gesamte Aus-

Schuß die schließliche Entscheidung vor der mündlichen Prüfung zu treffen (§ 9, 4).

10. Auf die Vorschriften der Z. 8 hat der Direktor die Schüler vor dem Beginn der schriftlichen Prüfung ausdrücklich aufmerksam zu machen.

§ 8.

Beurteilung der schriftlichen Arbeiten.

1. Jede Arbeit wird zunächst von dem Fachlehrer, der die Aufgabe vorgeschlagen hat, durchgesehen und beurteilt. Fehler werden am Rande (nicht durch Änderungen in der Arbeit) nach ihrer Art und dem auf sie zu legenden Gewichte bezeichnet, und es wird über den Wert der Arbeit im Verhältnisse zu den Prüfungsforderungen unter Berücksichtigung der Mängel und der Vorzüge ein Urteil abgegeben, das nach der erforderlichen Begründung schließlich in einen der vier Grade: sehr gut, gut, genügend, nicht genügend, zusammenzufassen ist. Hinzuzufügen ist die Angabe über die Beschaffenheit der entsprechenden schriftlichen Klassenleistungen des letzten Schuljahrs, doch darf durch das Urteil über diese die Beurteilung der Prüfungsarbeit nicht beeinflusst werden.
2. Nachdem die Arbeiten bei den Mitgliedern des Prüfungsausschusses umgelaufen sind, werden in einer vom Direktor anzuberaumenden Sitzung die Vorschläge für die den einzelnen Arbeiten zu erteilenden Grade zusammengestellt. Erscheint eine Änderung der Urteile über Betragen und Fleiß (§ 4, 7) angemessen, so wird darüber beschlossen; auch kann das Urteil über die Klassenleistungen in einzelnen Fächern geändert werden, falls jetzt wesentlich besser oder schlechter geurteilt werden muß, jedoch darf hierbei das Ergebnis der schriftlichen Prüfung nicht berücksichtigt

werden. Ferner wird beschlossen, ob und für welche Prüflinge die Ausschließung von der mündlichen Prüfung (s. § 9, 5) oder die Befreiung von der ganzen mündlichen Prüfung oder von der Prüfung in einzelnen Fächern (s. § 9, 7 u. 8) zu beantragen ist (vergl. § 9, 4).

3. Der Direktor hat schließlich die Arbeiten mit dem vollständigen Texte der Prüfungsaufgaben rechtzeitig vor dem Zeitpunkte der mündlichen Prüfung dem Regierungsvertreter einzureichen. Am Rande der Texte für die Übersetzungen müssen alle den Prüflingen vor und während der Prüfung gegebenen Übersetzungshilfen aufgezeichnet sein. Die Entwürfe der Arbeiten sind nur dann einzureichen, wenn sie für die Beurteilung der Prüfungsleistungen irgendwie von Belang sind.

4. Gleichzeitig ist die Niederschrift über die schriftliche Prüfung (§ 7, 1 und § 12, 3) und über die Sitzung nach 3. 2 sowie eine Übersicht über die für sämtliche Arbeiten vorgeschlagenen Grade einzureichen. Falls Schüler während des Aufenthaltes in Prima größere selbständige Arbeiten angefertigt haben, die für die Gesamtbeurteilung in Betracht kommen (§ 11, 2), sind diese ebenfalls dem Regierungsvertreter vorzulegen.

5. Der Regierungsvertreter kann bei erheblichen Zweifeln an der Selbständigkeit von Prüfungsarbeiten neue Arbeiten anfertigen lassen. Hat er Bedenken gegen die Ausführung der Durchsicht oder gegen die Beurteilung der Prüfungsarbeiten, so teilt er sie vor der mündlichen Prüfung mit; nötigenfalls ist er befugt, den für eine Prüfungsarbeit vorgeschlagenen Grad zu ändern. Macht er von diesen Befugnissen Gebrauch, so ist es in der Niederschrift zu vermerken.

§ 9.

Mündliche Prüfung.**Vorbereitung.**

1. Den Zeitpunkt der mündlichen Prüfung, die innerhalb der letzten sechs Wochen des Schulhalbjahres vorzunehmen ist, bestimmt der Regierungsvertreter.
2. Für den Tag der mündlichen Prüfung sind in dem Prüfungsraume bereitzuhalten:
 - a) die Personalbogen der Prüflinge mit den Zeugnisgraden, die sie während ihres Schulbesuchs erhalten haben; von Schülern, die einen Teil des Primalehrgangs auf einer anderen Schule zugebracht haben, auch deren Abgangszeugnisse;
 - b) sämtliche schriftlichen Arbeiten aus Oberprima;
 - c) bei den Schulen, für die Zeichnen Pflichtfach der Oberstufe ist, auch die in Prima angefertigten Zeichnungen.
3. Bei der mündlichen Prüfung haben, abgesehen von den Herbstprüfungen, außer den dem Prüfungsausschuß angehörenden auch alle übrigen wissenschaftlichen Lehrer der Schule anwesend zu sein. Bei einer mehrtägigen Dauer der Prüfung gilt diese Bestimmung nur für den ersten Tag.
4. Vor Beginn der Prüfung wird auf Grund der Urteile über Betragen, Fleiß, Klassenleistungen und schriftliche Prüfungsarbeiten darüber beraten und beschloßen, ob einzelne Prüflinge von der mündlichen Prüfung auszuschließen (§ 5 und § 7, 8 und 9) oder von ihr ganz oder teilweise zu befreien sind (§ 7 u. 8 und § 8,2).
5. Ein Schüler, dessen schriftliche Prüfungsarbeiten sämtlich oder der Mehrzahl nach den Grad „nicht genügend“ erhalten haben, ist von der mündlichen Prü-

fung auszuschließen, wenn bereits in dem Gutachten (§ 4, 9) der Zweifel an seiner Reife Ausdruck gefunden hat. Ist dies nicht geschehen, so hat der Ausschuß zu erwägen, ob ihm geraten werden soll, von der mündlichen Prüfung zurückzutreten.

6. Die Zurückweisung von der mündlichen Prüfung während des Verlaufs der schriftlichen oder der mündlichen Prüfung ist dem Nichtbestehen gleich zu achten, ebenso der Rücktritt, wenn er nicht durch Krankheit oder außerordentliche Veranlassungen begründet erscheint.
7. Ein Schüler kann von der ganzen mündlichen Prüfung auf Beschluß des Ausschusses unter Zustimmung des Regierungsvertreters befreit werden, wenn er nach seinen Leistungen in der Klasse (vergl. § 4, 7 und § 9, 4) und in der schriftlichen Prüfung sowie nach seiner ganzen Persönlichkeit dieser Auszeichnung würdig erscheint.
8. Befreiung von der mündlichen Prüfung in einzelnen Fächern kann auf einen vom Direktor im Einverständnis mit den betreffenden Fachlehrern gestellten Antrag vom Regierungsvertreter zugelassen werden, wenn die Klassenleistungen und, soweit solche vorgeschrieben sind, die Prüfungsarbeiten wenigstens als „gut“ bezeichnet sind (doch siehe § 11, 4).

§ 10.

Ausführung.

1. Mehr als zehn Schüler sollen, abgesehen von den von der ganzen mündlichen Prüfung befreiten (§ 9, 7), in der Regel an einem Tage nicht geprüft werden. Die Prüfung jeder Gruppe soll tunlichst an demselben Tage zu Ende geführt werden.

2. Der Regierungsvertreter bestimmt die Folge der Prüfungsgegenstände und die jedem zu widmende Zeit. Er ist befugt, die Prüfung in einzelnen Fächern abzukürzen oder ganz wegfällen zu lassen.
3. Die Schüler dürfen keine Bücher zur Prüfung mitbringen.
4. Für etwaige Täuschungen oder Täuschungsversuche bei der mündlichen Prüfung gelten die Bestimmungen des §. 7, 8.
5. Zu prüfen hat in jedem Gegenstande dessen Lehrer in der obersten Klasse; haben Schüler in einem Fache an einem besonderen Lehrgange teilgenommen, so prüft dessen Leiter. Eine etwa notwendig werdende Vertretung hat der Regierungsvertreter oder mit dessen Genehmigung der Direktor anzuordnen.
6. Der Regierungsvertreter ist befugt, seinerseits Fragen an die Schüler zu richten und in einzelnen Fällen die Prüfung selbst zu übernehmen.
7. In der Religionslehre ist nur über die Lehraufgaben zu prüfen, die in der Prima eingehender behandelt worden sind.
8. Bei der Prüfung in den fremden Sprachen ist zu ermitteln, wie weit die Schüler in das Geistes- und Kulturleben des betreffenden Volkes eingedrungen sind. Werden ihnen Abschnitte aus Schriftwerken zum Übersehen oder zur freien Inhaltswiedergabe vorgelegt, so sind solche Schriftsteller zu wählen, die in der Prima gelesen werden oder dazu geeignet sein würden. Die Auswahl der Stellen unterliegt der Genehmigung des Regierungsvertreters, der auch befugt ist, sie selbst zu treffen. Bei der Prüfung in den neuen Sprachen ist an allen Schulen mit Ausnahme der Gymnasien die Geübtheit der Schüler im mündlichen Gebrauche der fremden Sprache zu ermitteln.

9. Bei der Prüfung in der Geschichte ist besonderes Gewicht auf das Verständnis für die großen Zusammenhänge zu legen; auch ist die Staatsbürgerkunde zu berücksichtigen.
10. Die Prüfung in den Naturwissenschaften erstreckt sich auf diejenigen Gebiete, die zu den Lehraufgaben der Prima gehören.
11. Im Verlaufe der mündlichen Prüfung sind auf Vorschlag der prüfenden Fachlehrer vom Ausschuss die Zeugnisgrade festzustellen, die jedem Prüfling in den einzelnen Gegenständen auf Grund der mündlichen Prüfungsleistungen zuzuerkennen sind.

§ 11.

Feststellung des Urteils.

1. Nach Beendigung der mündlichen Prüfung berät der Prüfungsausschuss über das Ergebnis der gesamten Prüfung. Der Regierungsvertreter bestimmt den Gang der Verhandlung.
2. Bei der Feststellung des Gesamturteils für jedes Fach sind neben den Leistungen in der schriftlichen und mündlichen Prüfung die Urteile über die Klassenleistungen (§ 4, 7 und § 9, 4) in Betracht zu ziehen. Auch etwaige größere selbständige Arbeiten (§ 8, 4) sind zu berücksichtigen.
3. Die Prüfung ist als bestanden zu erachten, wenn das Gesamturteil in allen verbindlichen wissenschaftlichen Lehrgegenständen mindestens „genügend“ lautet.
4. Eine Abweichung hiervon mit Rücksicht auf den vom Schüler gewählten Beruf ist nicht zulässig. Dagegen ist es ausnahmsweise zulässig, daß ein Zurückbleiben in einem Gegenstand durch desto befriedigendere Lei-

stungen in einem anderen als ausgeglichen erachtet wird; jedoch können, mit Ausnahme des Zeichnens an den Schulen, für die es Pflichtfach der Oberstufe ist, nur solche Fächer zum Ausgleich herangezogen werden, die Gegenstand der Prüfung gewesen sind.

2) Außerdem darf über unzureichende Leistungen in einem weiteren verbindlichen wissenschaftlichen Lehrgegenstände hinweggesehen werden, wenn die Gesamtreife und die Persönlichkeit des Prüflings sowie überwiegend mindestens gute Leistungen in einer der Fachgruppen B und C der Lehrpläne, bei der Deutschen Oberschule und beim Oberlyzeum auch in der Fachgruppe A der Lehrpläne, eine solche Ausnahme rechtfertigen.

5. Die dem Prüfungsausschuß angehörenden Lehrer haben sich der Abstimmung bei solchen Schülern zu enthalten, die an ihrem Unterrichte in der Oberprima nicht teilgenommen haben.
6. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Regierungsvertreter, dem auch das Recht des Einspruches gegen den Beschluß des Prüfungsausschusses zusteht; macht er von diesem Rechte Gebrauch, so entscheidet das Ministerium. Im übrigen ist die Entscheidung des Prüfungsausschusses endgültig.
7. Nachdem die Beratung abgeschlossen und die Niederschrift von sämtlichen Mitgliedern des Ausschusses unterzeichnet ist, verkündigt der Regierungsvertreter den Prüflingen das Gesamtergebnis der Prüfung. Den Schülern, die von der ganzen mündlichen Prüfung befreit worden sind (§ 9, 7), kann er es nach Befinden schon vor Beginn der mündlichen Prüfung mitteilen.

§ 12.

Niederschrift über die Prüfung.

1. Über die gesamten Vorgänge der Prüfung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die binnen vier Wochen dem Ministerium einzureichen ist. War der Direktor der Schule zum Regierungsvertreter bestellt (§ 3, 3), so hat er einen Bericht über den Gesamteindruck und über etwaige besondere Wahrnehmungen beizufügen.
2. Zu der Niederschrift über die Sitzung gemäß § 4, 7 gehören als Beilagen die in § 4, 10 a und b geforderten Verzeichnisse und Gutachten und die Verfügung über die Zulassung zur Prüfung (§ 4, 12).
3. In der Niederschrift über die schriftliche Prüfung (§ 7) ist zu verzeichnen, wann jede einzelne Arbeit begonnen ist, wie lange die Arbeitszeit dauert (§ 7, 2 und 3), welche Lehrer die Aufsicht geführt haben, welche Schüler, wann und wie lange sie den Raum während der Arbeitszeit verlassen haben, welche Hilfen etwa noch gegeben worden sind (§ 7, 6), wann jeder seine Arbeiten abgegeben hat; außerdem ist jedes Vorkommnis zu verzeichnen, das eine Täuschung (§ 7, 8) vermuten läßt.
4. Am Anfange dieser Niederschrift ist zu vermerken, daß der Direktor den Schülern die in § 7, 10 vorgeschriebene Eröffnung gemacht hat; am Schlusse hat der Direktor entsprechenden Falles zu bezeugen, daß während der schriftlichen Prüfung nichts vorgekommen ist, was eine Täuschung oder einen Täuschungsversuch vermuten ließe.
5. Es folgt die Niederschrift über die Beratung nach der schriftlichen Prüfung (§ 8, 2).
6. Weiter folgt die Niederschrift über die mündliche Prüfung. Diese hat zu enthalten die Vorberatung

(§ 9, 4), die Namen der Prüfenden, den Inhalt der Fragen und die Beschaffenheit der Antworten, sowie die für die mündlichen Prüfungsleistungen erteilten Zeugnisgrade (§ 10, 11), endlich die Schlußberatung (§ 11).

Beizufügen ist eine Übersicht über die den Prüflingen für die Leistungen in der Klasse und in der Prüfung erteilten Grade mit den Angaben über Befreiung (§ 9, 7 und 8), Erlaß der Prüfung (§ 10, 2), Bestehen (gegebenenfalls mit welchem Ausgleich § 11, 4) oder Nichtbestehen der Prüfung.

7. Die Niederschriften nebst Anlagen werden mit Ausnahme der in 3. 6 bezeichneten Übersicht dem Direktor der Schule zur Aufbewahrung zurückgegeben.

§ 13.

Zeugnis.

1. Wer die Prüfung bestanden hat, erhält ein Reisezeugnis nach dem Muster der Anlage A.
2. Für jeden einzelnen Lehrgegenstand der Oberprima ist das Verhältnis der Klassen- und Prüfungsleistungen zu den Zielforderungen der Schule zu bezeichnen und das sich daraus ergebende Gesamturteil in einem der vier in § 8, 1 bezeichneten Grade auszudrücken, der durch die Schrift hervorzuheben ist.
3. Für die Lehrfächer der Oberprima, die nicht Gegenstand der Prüfung gewesen sind, ist der auf Grund der Klassenleistungen festgestellte Grad in das Zeugnis aufzunehmen; bei der Beurteilung der Handschrift sind außer den Klassenleistungen auch die Prüfungsarbeiten zu berücksichtigen.
4. Die Befreiung von der mündlichen Prüfung oder deren Erlaß in einzelnen Fächern (§ 9, 8 und 10, 2) ist bei dem betreffenden Lehrgegenstand zu ver-

- merken, die Befreiung von der ganzen mündlichen Prüfung (§ 9, 7) unmittelbar nach dem Urteil über Betragen und Fleiß.
5. An Schulen mit freier Unterrichtsgestaltung ist unterhalb der Personalangaben einzutragen, an welchen Lehrgängen der Schüler teilgenommen hat (mit Angabe der Dauer der Teilnahme).
 6. Liegt der im § 4, 3 vorgesehene Fall vor, so ist ausdrücklich zu bezeugen, daß dem Prüflinge die Erlaubnis zur Ablegung der Reifeprüfung an der Schule von der Unterrichtsverwaltung des Landes, dem er angehört, erteilt worden ist. Dabei ist der Tag der Verfügung anzugeben.
 7. Dem Regierungsvertreter sind Entwürfe der Reifezeugnisse und Vordrucke für die Reinschrift bei der Prüfung zur Unterschrift vorzulegen. Sie müssen bereits den Namen und die Personalverhältnisse der abgehenden Schüler und die Unterschrift des Direktors enthalten.
 8. Die Entwürfe und die Reinschriften sind auf Grund des gesamten Prüfungsergebnisses unter der Verantwortlichkeit des Direktors fertigzustellen und von sämtlichen Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
 9. Den Zeitpunkt der Aushändigung der Zeugnisse und der Entlassung der Prüflinge bestimmt der Direktor.

§ 14.

Verfahren, wenn die Reifeprüfung nicht bestanden ist.

1. Wer die Reifeprüfung einmal nicht bestanden hat, (s. auch § 9, 6), darf zu ihrer Wiederholung, mag er ferner eine höhere Schule besuchen oder nicht,

höchstens zweimal zugelassen werden. Eine Wiederholung der Reifeprüfung kann in der Regel erst nach dem Ablauf eines Jahres erfolgen.

2. Schüler, die die Reifeprüfung nicht bestanden haben und am Unterrichte bis zum Schluß des Schuljahres weiter teilnehmen, erhalten dann ein gewöhnliches Schulzeugnis mit einem Vermerk über das Nichtbestehen der Prüfung.

3. Schüler, die abgehen, ohne die Reifeprüfung bestanden zu haben, erhalten ein gewöhnliches Abgangszeugnis, in dem das ungenügende Ergebnis der Reifeprüfung zu erwähnen ist.

§ 15.

Reifeprüfung von Nichtschülern.

1. Wer, ohne Schüler einer Vollanstalt zu sein, die an die Reifeprüfung einer solchen geknüpften Berechtigungen erwerben will, hat unter Nachweisung seines Bildungsganges und unter Ausweis über sein sittliches Verhalten das Gesuch um Zulassung zur Prüfung an das Ministerium zu richten und wird, sofern die Nachweisungen als ausreichend befunden sind, einer Schule oder einem Prüfungsausschuß zur Prüfung überwiesen.

Zugelassen wird in der Regel nur, wer dem Freistaate Oldenburg angehört oder dessen Eltern oder deren Stellvertreter im Freistaate Oldenburg wohnen oder wer volljährig ist und seinen Wohnsitz im Freistaate Oldenburg hat. Andere deutsche Reichsangehörige werden nur in besonders begründeten Fällen zugelassen und erwerben die an die Ablegung der Prüfung geknüpften Berechtigungen nur dann, wenn sie dazu die Erlaubnis der Unterrichtsverwaltung des

Landes, dem sie angehören, vor der Prüfung eingeholt haben. Ein Vermerk hierüber ist in das Zeugnis aufzunehmen.

2. Das Gesuch um Zulassung zur Prüfung ist drei Monate vor dem Schlusse des Schulhalbjahres einzureichen.

3. Der Nachweisung des Bildungsganges sind die letzten Schul- oder Privatzeugnisse über den empfangenen Unterricht und, wenn der Bewerber früher eine öffentliche höhere Schule besucht hat, das Abgangszeugnis beizufügen. Auch ist anzugeben, ob und wo schon früher der Versuch gemacht worden ist, das Reifezeugnis zu erwerben. Auf Verlangen ist auch ein amtlich beglaubigtes Lichtbild des Bewerbers vorzulegen.

Das Gesuch wird nebst den Anlagen im Falle der Genehmigung dem Regierungsvertreter überwiesen, der nach der Prüfung die Anlagen, soweit nötig, dem Prüfling wieder zustellt.

4. Wer früher die Prima oder Oberprima einer höheren Schule besucht hat, darf zur Prüfung erst zugelassen werden, wenn mit Ablauf des Halbjahres, in dem er sich meldet, mindestens ein Jahr verflossen ist, seitdem seine Versetzung in die Oberprima erfolgt ist oder möglich gewesen wäre. Hierbei gilt § 4, 4 sinngemäß.

5. Für die Prüfung sind die §§ 2 bis 14 maßgebend, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist.

6. Für die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind andere Aufgaben zu stellen, als die Schüler der betreffenden Schule erhalten.

7. Eine Ausschließung von der mündlichen Prüfung auf Grund des Ergebnisses der schriftlichen Prüfung findet nicht statt, doch kann der Rat zum Rücktritt erteilt werden, wenn die schriftlichen Prüfungsarbeiten sämt-

- lich oder der Mehrzahl nach den Grad „nicht genügend“ erhalten haben.
8. Die mündliche Prüfung der Nichtschüler ist getrennt von derjenigen der Schüler abzuhalten; § 9, 3 findet keine Anwendung. Eine Befreiung von der mündlichen Prüfung ist weder im ganzen noch teilweise zulässig.
9. Die Prüfung erstreckt sich auf alle für die Reifeprüfung der Schüler der betreffenden Schule vorgeschriebenen Gegenstände (§ 5, 2; 4 und 6); in jedem Falle tritt noch eine mündliche Prüfung im deutschen Schrifttum hinzu. An die Stelle der Prüfung im Englischen oder Französischen kann die in einer anderen neuen Fremdsprache treten, falls ein geeigneter Fachlehrer vorhanden ist.
- An einer Schule mit freier Unterrichtsgestaltung kann der Prüfling auf seinen Wunsch nach den Bestimmungen geprüft werden, die für die Reifeprüfung an dieser Schule gelten (§ 5, 2 und 5).
10. Bei der Prüfung an einer Schule, für die das Zeichnen zu den Pflichtfächern der Oberstufe gehört, ist auch die Fertigkeit in diesem Fache womöglich durch Vorlage beglaubigter eigener Arbeiten und jedenfalls durch Lösung einer vom Zeichenlehrer gestellten Aufgabe nachzuweisen. Hierbei sind die §§ 6 bis 8 sinngemäß anzuwenden; an Zeit sind drei Stunden zu gewähren.
11. Ein Ausgleich für nicht genügende Leistungen in den wissenschaftlichen Fächern (§ 11, 4) ist nur dann zulässig, wenn diese Leistungen nicht unter das Maß hinabgehen, das in dem betreffenden Fache für die Versetzung nach Prima gefordert wird.
12. Die Niederschrift über die Prüfung der Nichtschüler ist getrennt von der über die Prüfung der Schüler zu halten.

13. Das Reifezeugnis ist nach dem Muster der Anlage B auszustellen. Das darin aufzunehmende Urteil über das sittliche Verhalten ist auf Grund der beigebrachten Nachweisungen (Z. 1) und unter Berufung auf sie abzufassen.
14. Wird die Prüfung nicht bestanden, so darf sie in der Regel nur noch einmal wiederholt werden.
15. Die jeweils vom Ministerium festgesetzten Prüfungsgebühren sind vor dem Beginn der schriftlichen Prüfung an die Schulkasse zu entrichten. Die Gebühren für Prüfungen an staatlichen Schulen sind ganz, die Gebühren für Prüfungen an nichtstaatlichen Schulen zur Hälfte an die Landeskasse abzuführen. Eine Bescheinigung darüber, daß sie rechtzeitig eingezahlt worden sind, ist in die Niederschrift über die schriftliche Prüfung aufzunehmen.

§ 16.

Ergänzungsprüfungen von Inhabern des Reifezeugnisses eines Realgymnasiums, einer Oberrealschule oder eines Oberlyzeums.

1. Die Bestimmungen des § 15 gelten auch für diejenigen jungen Leute sinngemäß, die die Reifeprüfung an einer Oberrealschule, an einem Oberlyzeum oder an einem Realgymnasium bestanden haben und die mit dem Reifezeugnisse eines Realgymnasiums oder Gymnasiums verbundenen Berechtigungen erwerben wollen.
2. Die Meldung hat unter Vorlegung des erworbenen Reifezeugnisses in der Urschrift beim Ministerium zu erfolgen. Dieses bestimmt die Schule, an der die Prüfung abgelegt werden soll.

Haben sich Schüler einer Oberrealschule, eines Oberlyzeums oder eines Realgymnasiums auf die Ergänzungsprüfung vorbereitet, so kann diese in unmittelbarem Anschluß an die Reifeprüfung und gegebenenfalls an derselben Schule abgelegt werden. Die Meldung hat dann gleichzeitig mit der zur Reifeprüfung (§ 4, 6) zu erfolgen.

3. Wer das Reifezeugnis einer Oberrealschule oder eines Oberlyzeums besitzt, erwirbt das Reifezeugnis eines Realgymnasiums durch Ablegen einer Prüfung im Lateinischen; wer das Reifezeugnis einer Oberrealschule, eines Oberlyzeums oder eines Realgymnasiums besitzt, erwirbt das Reifezeugnis eines Gymnasiums durch Ablegen einer Prüfung im Lateinischen und im Griechischen; auf Antrag kann die Ergänzungsprüfung auch auf das Hebräische ausgedehnt werden.

4. Hat der Inhaber des Reifezeugnisses eines Realgymnasiums nach Ausweis dieses Zeugnisses als Schüler des Realgymnasiums sowohl in den Klassenleistungen als auch in der Reifeprüfung den Anforderungen im Lateinischen ohne jede Einschränkung genügt, so ist bei ihm von einer Prüfung in diesem Fache abzusehen.

5. Die Ergänzungsprüfung ist teils schriftlich, teils mündlich. Sie besteht, wenn das Reifezeugnis eines Realgymnasiums erstrebt wird, in einer schriftlichen Übersetzung aus dem Lateinischen mit sprachlicher Erklärung (s. § 6, 3 letzter Satz); in der mündlichen Prüfung sind leichtere Stellen solcher lateinischer Schriftwerke zum Übersetzen vorzulegen, die in der Prima des Realgymnasiums gelesen werden. Wird das Reifezeugnis eines Gymnasiums erstrebt, so besteht die schriftliche Prüfung aus je einer Übersetzung aus dem Lateinischen und aus dem Griechischen, beide mit sprachlicher Erklärung (s. § 6, 3 letzter

- Sah); die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die Übersetzung einfacher Stellen des Livius und des Horaz, sowie eines leichten attischen Prosaikers und des Homer. Über die schriftliche Prüfung im Griechischen vergl. § 5, 3, § 6, 3 und § 7, 4; bei der mündlichen Prüfung ist entsprechend zu verfahren.
6. Eine Ausschließung oder eine Befreiung von der mündlichen Prüfung findet nicht statt.
 7. Ist die Prüfung bestanden, so wird darüber ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage C ausgestellt.
 8. Die Prüfung darf nur einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuß ist berechtigt, zu bestimmen, daß die Wiederholung erst nach Ablauf eines Jahres stattfinden darf.
 9. Die jeweils vom Ministerium festgesetzten Prüfungsgebühren sind vor dem Beginn der schriftlichen Prüfung an die Schulkasse zu entrichten. Die Gebühren für Prüfungen an staatlichen Schulen sind ganz, die Gebühren für Prüfungen an nichtstaatlichen Schulen zur Hälfte an die Landeskasse abzuführen. Eine Bescheinigung darüber, daß sie rechtzeitig eingezahlt worden sind, ist in die Niederschrift über die schriftliche Prüfung aufzunehmen.
- Im Falle der Z. 2 Abs. 2 werden keine Prüfungsgebühren erhoben.

§ 17.

Die §§ 1—14 gelten entsprechend für solche höheren Privatschulen, denen vom Ministerium das Recht zur Abhaltung von Reifeprüfungen verliehen worden ist, jedoch kann der Leiter der Schule nicht zum Regierungsvertreter bestellt werden und können in der Regel nur solche Schüler zur Reifeprüfung zugelassen werden, die die Schule in den zwei obersten Klassen besucht haben.

Anlage A.[Bezeichnung der Schule nebst Angabe des Ortes¹⁾]**Reifezeugnis.**N. N. ²⁾

geboren den ten 1 zu³⁾
 wohnhaft zu⁴⁾ , war Jahre auf de

[¹⁾ Bei Privatschulen darunter: „Die Berechtigung, Reifeprüfungen abzuhalten, ist durch Verfügung des Ministeriums der Kirchen und Schulen vom ten 19 erteilt worden.“; ²⁾ sämtliche Vornamen anzugeben, Rufname zu unterstreichen; ³⁾ Geburtsort und -land; ⁴⁾ Wohnort des Vaters oder dessen Stellvertreters.

Hat der Schüler (die Schülerin) die Prüfung an einer Schule mit freier Unterrichtsgestaltung abgelegt, so ist hier einzutragen: „Er (Sie) hat an besonderen Lehrgängen in (jedesmal Angabe der Dauer) teilgenommen.“

Liegt der in § 4, 3 vorgesehene Fall vor, so ist nach § 13, 6 hier einzutragen: „Die erforderliche Erlaubnis zur Ablegung der Prüfung ist ihm (ihr) von der Unterrichtsverwaltung unter dem ten 19 .. erteilt worden.“]

I. Betragen und Fleiß.

[Hier ist einzutragen, wenn der Schüler (die Schülerin) von der ganzen mündlichen Prüfung befreit worden ist.]

II. Kenntnisse und Leistungen.

Religionslehre¹⁾, Deutsch, Geschichte, Erdkunde, Lateinisch²⁾, Griechisch³⁾, Englisch⁴⁾, Französisch⁵⁾ Mathematik, Physik, Chemie, Biologie, Zeichnen⁶⁾, Musik, Leibesübungen⁷⁾, Handschrift.

[¹⁾ Bei Nichtteilnahme am Religionsunterrichte ist dies durch einen Strich an Stelle des Zeugnisgrades kenntlich zu machen; ²⁾ fällt weg bei Oberrealschulen und Oberlyzeen; ³⁾ nur bei Gymnasien; ⁴⁾ fällt weg bei Gymnasien mit verbindlichem Französisch auf der Oberstufe; ⁵⁾ fällt weg bei Gymnasien mit verbindlichem

Anlage B.**Für Nichtschüler.**

[Bezeichnung der Schule oder des Prüfungsausschusses nebst Angabe des Ortes.]

Reifezeugnis.

N. N. ¹⁾

geboren den ten 1 zu²⁾
 wohnhaft zu³⁾ , ist durch Verfügung des
 Ministeriums der Kirchen und Schulen vom ten
 19 nachdem die von ihm (ihr) über seinen (ihren)
 Bildungsgang gegebenen Nachweisungen als ausreichend
 befunden worden sind, zur Reifeprüfung⁴⁾ zugelassen
 worden.

[¹⁾ bis ³⁾ vergl. Anlage A Anm. 2—4; an Stelle des Wohnortes des Vaters oder dessen Stellvertreters ist gegebenenfalls der des Prüflings einzutragen; ⁴⁾ bei Prüfungen vor einem besonderen Ausschusse ist je nachdem hinzuzufügen „eines Gymnasiums, eines Realgymnasiums, einer Oberrealschule“ usw.

Ist die Prüfung an einer Schule mit freier Unterrichtsgestaltung abgelegt worden, so ist gegebenenfalls anzufügen:

„Er (Sie) ist mit erhöhten Zielforderungen in
 geprüft worden.“

Hat der Prüfling der Erlaubnis der Unterrichtsverwaltung seines Heimatlandes bedurft (§ 15, 1), so ist der erforderliche Vermerk hier einzutragen, vergl. Anlage A.]

I. Sittliches Verhalten.

[Vergl. § 15, 13.]

II. Kenntnisse und Leistungen.

[Vergl. Anlage A.]

Der unterzeichnete Prüfungsausschuß hat ihm (ihr)
 demnach das Zeugnis der Reife zuerkannt.

....., den ¹⁾ ten 19

[¹⁾ Tag der mündlichen Prüfung.]

Staatlicher Prüfungsausschuß.

[Siegel des Regierungsvertreters.] N. N., Regierungsvertreter.
 [Siegel der Schule¹⁾] N. N., Oberstudiendirektor.
 N. N., (Ober-) Studienrat usw.

[¹⁾ fällt weg bei Prüfungen vor einem besonderen Ausschusse.]

Anlage C.

Für Inhaber des Reifezeugnisses einer Oberrealschule, eines Oberlyzeums oder eines Realgymnasiums, die eine Ergänzungsprüfung für das Realgymnasium oder Gymnasium bestanden haben.

[Bezeichnung der Schule nebst Angabe des Ortes.]

Reifezeugnis.

N. N. ¹⁾

geboren den ten 1 zu²⁾
 wohnhaft zu³⁾, ist durch Verfügung des
 Ministeriums der Kirchen und Schulen vom ten
 19..... zur Ergänzungsprüfung zugelassen worden.⁴⁾

[¹⁾ bis ³⁾ vergl. Anlage A Anm. 2—4 und Anlage B. ⁴⁾ Im Falle des § 16, 2 Abs. 2 ist unter das Reifezeugnis des Realgymnasiums (der Oberrealschule, des Oberlyzeums) zu setzen: „Der Inhaber (Die Inhaberin) vorstehenden Reifezeugnisses ist durch Verfügung“ usw.]

I. Sittliches Verhalten.

[Vergl. § 15, 13.]

II. Kenntnisse und Leistungen.

Nachdem an dem Realgymnasium
 (der Oberrealschule, dem Oberlyzeum) zu
 unter dem ten 19..... das beigeheftete
 Reifezeugnis erworben hat, ist unter Bezugnahme auf
 dessen Inhalt, der einen Teil des vorliegenden Zeugnisses
 bildet, auf Grund von § 16, 3 (16, 3 und 34) der Prü-
 fungsordnung die Prüfung auf beschränkt

worden.¹⁾ Sie hat folgendes Urteil über die Kenntnisse und Leistungen des Prüflings begründet:

[¹⁾ Liegt der Fall des § 16, 2 Abs. 2 vor, so fällt I weg; II erhält die Fassung: „Diese ist auf Grund von § 16, 3 (16, 3 und 4) der Prüfungsordnung auf beschränkt worden.“]

[Folgt das Urteil über die Leistungen in den Gegenständen der Prüfung wie nach Anlage A.]

Er (Sie) hat die Prüfung bestanden und damit das Reifezeugnis eines Gymnasiums (Realgymnasiums) erworben.

....., den¹⁾ ten 19

[¹⁾ Tag der mündlichen Prüfung.]

Staatlicher Prüfungsausschuß.

[Siegel des Regierungsvertreters.] N. N., Regierungsvertreter.
[Siegel der Schule.] N. N., Oberstudiendirektor.
N. N., (Ober-) Studienrat usw.

